

Amts- und Intelligenz-Blatt

Dienstag den 13. August 1854.

Der K. Verwaltungs-Rath der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt an das Oberamt Magd.

Nachdem sich das Bedürfnis ergeben hat, die Bestimmungen unter Z. 17 des §. 10 der K. Verordnung vom 14. März 1853 abzuändern, so wird in Gemäßheit der von dem K. Ministerium des Innern erteilten Entschließung Folgendes verfügt:

I. Dörr- und Trocken-Räume für brennbare Stoffe werden, wenn sie auch nicht mit Dampf oder warmem Wasser geheizt werden, als Einrichtungen von feuergefährlicher Beschaffenheit überhaupt nicht angesehen, sobald die Feuerstätte der Heizvorrichtung und der Dörr- oder Trocken-Raum sicher von einander abgeschieden und in der im Schlußsatz des §. 8 der Verordnung bezeichneten Weise, feuerfest hergestellt sind, auch die gegen ungesfähliche Gelasse zulässige Thüren oder sonstige Oeffnungen auf der innern Seite mit Sturzblech beschlagen sind, Trockenräume in Türkischrothfarbereien jedoch unter der weiteren Voraussetzung, daß Verbindungsthüren und sonstige Oeffnungen gegen das Innere des Gebäudes nicht vorhanden und Thüren und Läden an den Außenseiten des Raums auf der demselben zugekehrten Seite mit Eisenblech beschlagen, oder ganz von Eisen hergestellt sind. Gebäude, worin Räume von der bezeichneten Art sich befinden, sind daher in die dritte Klasse, und sofern auch die Bedingungen des §. 6 lit b der Verordnung zutreffen, in die zweite Klasse einzutheilen, vorausgesetzt, daß die Gebäude nicht überhaupt abgesehen von Trockenräumen einer höhern Klasse zuzutheilen sind (siehe unten V.).

II. Treffen die vorbezeichneten Voraussetzungen (I.) nicht zu, so kommen zu Gunsten der Trockenräume) in Farbereien (mit Ausnahme der hienach (III.) besonders behandelten Türkischrothfarbereien), b) in Tuchschereereien und andern Gebäuden für die Appretur von Wolle und Wollefabrikaten, c) in Appreturanstalten für leinene Zeuge, z. B. Bleichen, und der Darren, d) der Walfamen-Ausklügel-Anstalten, e) in Schorienfabriken, f) in Tuchfabriken, g) in Krapp- und andern Farbstoff-Fabriken, statt der Ziff. 17 des §. 10 der Verordnung folgende Bestimmung in Anwendung:

1) In die vierte Klasse gehören Gebäude mit Dörr- und Trockenräumen für brennbare Stoffe mit heizbaren Lokalen, welche nicht mit Dampf oder warmem Wasser geheizt werden, wenn nachbezeichnete Voraussetzungen zutreffen: a) Der über Holz befindliche Boden muß wenigstens einfach aus Backsteinen oder Steinplatten solid hergestellt seyn, welche in Lehm gelegt und in den Jugen mit Lehm oder Mörtel dicht verstrichen sind. b) Die Umfassungswände müssen wenigstens aus ausgemauerten Miegeln bestehen, welche über Holz mit Mörtel haltbar verputzt sind. c) Die Decken sammt den Durchzügen müssen gegypst und die hölzernen Unterstützungsposten der letzteren adersseits mit Sturzblech beschlagen seyn. d) Die Thüren oder der Verschluß sonstiger Oeffnungen müssen auf der innern Seite mit Sturzblech beschlagen seyn. e) Die Feuerstätte muß den Forderungen der feuerpolizeilichen Vorschriften vollkommen entsprechen, bei Ofenheizungen darf die Schüröffnung nicht innerhalb des Trocken- oder Dörrraums sich befinden. Bei Heizeinrichtungen mit erwärmter

Luft muß der Ofen innerhalb einer feuerfesten Heizkammer aufgestellt seyn, die erwärmte Luft in gemauerten oder Blechröhren feuersicher geleitet werden, auch sollen die blechernen Luftheizungs-röhren aus dicht gefalzten Wänden, und wenn die Röhren nicht 1½ Fuß von brennbaren Gegenständen entfernt sind, aus doppeltem ½ Zoll unter sich absteigenden Wänden bestehen. Die Ausmündungen der Röhren müssen eng vergittert und so angebracht seyn, daß keine brennbaren Stoffe dadurch in die Röhren kommen können. Sofern die fraglichen Gebäude übrigens überhaupt abgesehen von den Trockenlokalen einer höhern Klasse zuzutheilen sind, findet vorstehende Bestimmung (I.) nicht Anwendung.

2) In die fünfte Klasse kommen die in der vorstehenden Ziffer 1 bezeichneten Gebäude, wenn die Einrichtung des Dörr- oder Trockenraums den Anforderungen der vierten Klasse nicht entspricht, und wenn sie nicht mit nachstehenden, die sechste Klasse begründenden Mängeln behaftet sind.

3) In die sechste Klasse fallen Gebäude mit Dörr- und Trockenräumen, welche durch Ofen mit Rauchröhren geheizt werden, wenn a) der Trockenraum einen hölzernen Boden, b) der Trockenraum nicht nach allen Seiten durch Wände von andern Lokalen abgesondert, oder wenn die Wände ganz von Holz hergestellt, oder innen mit Brettern verschöalt sind, c) die Decke des Lokals nicht völlig geschlossen oder von Holz hergestellt, d) der Trockenraum oder Dörrraum nicht durch ein Vorgebäude oder Vorkamin aus Stein oder Eisen von der innerhalb des Trockenraums angebrachten Schüröffnung sicher abgeschlossen ist.

II. Bei den Trockenlokalen der

Türkischrothfärbereien, welche nicht unter I. fallen, ist zur Versetzung in eine niedrigere Klasse außer den unter Ziff. II. enthaltenen Bedingungen noch Weiteres erforderlich und zwar:

1) in Betreff der vierten Klasse a) daß der über Holz angebrachte Boden aus doppelten Steinplatten oder Backsteinen besteht, die in Sand, Speis oder Lehm so gelegt sind, daß die damit ausgefüllten und verstrichenen Fugen nicht aufeinander treffen, b) daß die Umfassungs-Wände massiv von Stein hergestellt sind, c) die Decken verschliert und über Holz haltbar mit Mörtel verputzt sind, d) die Thüren und der Verschluss sonstiger Oeffnungen, so wie e) die Feuerstätten in der II. 1. v. angegebenen Weise hergestellt sind.

2) In Betreff fünfter Klasse a) daß der Boden in der oben zu III. 1. a. erwähnten Weise, b) die Heizeinrichtung, Thüren und Läden in der oben zu d. und e. bezeichneten Weise hergestellt sind, wogegen Umfassungswände, die in Regeln ausgemauert und über Holz verblendet sind, so wie gegypste Decken ohne Geschlier genügen.

3) In allen andern Fällen dagegen bleiben die Türkischrothfärbereien in der sechsten Klasse.

IV. Die abgeänderten Rüben trockenhäuser der Zuckerfabriken, welche nicht zugleich für andere Fabrikzwecke dienen, kommen in die fünfte Klasse.

V. Solche Gebäude, welche vermöge der Bestimmung unter § 10, Ziffer 1 bis 16 der Verordnung in die sechste Klasse kommen, bleiben in dieser Klasse ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der etwa damit verbundenen Dörr- und Trockenräume.

Im Uebrigen hat es bei der Bestimmung des §. 10. Ziff. 17. der Verordnung vorerst sein Bewenden.

Von vorstehender Verfügung ist nun 1) jedem im Bezirke ansässigen Mitgliede der Schätzungs-Kommission ein Exemplar einzuhändigen, auch ist dieselbe an die Schultheißen-Aemter wortgetreu auszusprechen, was am Geeigneten durch das Bezirks-Intelligenz-Blatt geschieht.

2) Damit die Besitzer von Gebäuden mit Dörr- und Trockeneinrichtungen für brennbare Stoffe in den Stand gesetzt werden, etwaige bauliche Mängel,

welche der Versetzung des betreffenden Gebäudes in eine niederere Klasse im Wege stehen, rechtzeitig zu beseitigen, sind die aus dem Verzeichniß der Gebäude fünfter und sechster Klasse ersichtlichen Eigenthümer von den Bedingungen der Versetzung in eine niederere Klasse durch die Ortsvorsteher jezt schon in Kenntniß zu setzen und es hat sich das Oberamt des Vollzugs dieser Anordnung besonders zu verschern.

3) Die Gemeinderäthe haben die Gebäude, mit welchen Dörr- und Trockenräume der fraglichen Art verbunden und deren Klassifikation nach vorstehenden Bestimmungen einer Revision zu unterwerfen ist, in den auf den 15. Oktober d. . zu erstattenden Berichten über das Ergebnis des jährlichen Durchgangs des Brand-Versicherungskatasters (Gesetz Art. 12 und Cirk.-Erlaß vom 16. März 1853. Ziff. 10) ausdrücklich anzugeben, damit diese Revision bei der nächsten ordentlichen Gebäude-Einschätzung statt finden kann.

4) Das Ergebnis der veränderten Klassifikation ist den Gebäude-Eigenthümern vorschriftsmäßig zu eröffnen.

5) Bleibt es bei der bisherigen sechsten Klasse, oder kommen die Gebäude aus der sechsten in die fünfte Klasse, und haben sich die Eigenthümer nicht schon früher für den Austritt aus der Landesanstalt erklärt, so ist solcher jezt nicht mehr zulässig (Gesetz Art. 1) und ein Rücktritt in Folge der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen kann nur in denjenigen Fällen statt finden, in welchen die Beitritts-Erklärung auf das schon früher in Aussicht gestellte Erscheinen dieser Verfügung ausgesetzt war. Für solche Fälle ist den Beteiligten auf Verlangen zu ihrer definitiven Erklärung eine 30tägige Bedenkfrist mit dem urkundlichen Anfügen zu ertheilen, daß wenn innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht abgegeben werde, die Aufnahme in die Landesanstalt unwiderruflich erfolge. Ist das betreffende Gebäude verpfändet, so ist diese urkundliche Eröffnung gleichzeitig auch dem Pfandgläubiger unter Hinweisung auf die ihm nach dem Cirk.-Erlaß vom 3. Januar d. J. 2458 eingeräumte Befugniß zu machen. Der Ortsvor-

steher hat etwaige mündliche Rücktritts-Erklärungen unter genauer Bezeichnung der betreffenden Gebäude, des Tags und der Stunde der erfolgten Anzeige mit der Unterschrift des Beteiligten sogleich zu Protokoll zu nehmen, auf den schriftlichen Erklärungen aber den Tag und die Stunde des Einlaufs amtlich zu beurlunden.

6) Wenn ein Gebäude, das nach Ziff. 17 des §. 10. der R. Verordnung vom 14. März v. J. in die sechste Klasse gesetzt wurde, in Folge dessen früher ausgetreten ist, und bei der oben §. 3 angeordneten Revision in eine der 4 niedersten Klassen kommt, so ist dasselbe in das Kataster wieder aufzunehmen mit der Wirkung, daß die Versicherung bei der Landesanstalt mit dem Zeitpunkte, wo die etwaige Versicherung bei einer Privatgesellschaft abläuft, beginnt, und bei letzterer nicht mehr verlängert werden darf.

Dieser Zeitpunkt ist in dem Schätzungsprotokoll genau vorzumerken.

7) Ueber den Vollzug vorstehender Verfügung erwartet der Verwaltungsrath bis zum 15. Februar l. J. ausführlichen, mit den betreffenden Akten belegten Bericht, wobei insbesondere Ueberichten über die aus der sechsten in andere Klassen versetzten, so wie über die neuerdings (oben Ziffer 5) etwa austretenden Gebäude zu liefern sind, desgleichen über diejenigen Gebäude, mit welchen die Eigenthümer vorerst nur widerruflich betreten wollen.

Stutt., art, den 14. Juli 1854.

Für den Vorstand

Schmidlin, Dietter.

Vorstehender Erlaß wird hiemit zur Kenntniß der Ortsvorsteher gebracht mit dem Auftrage:

a) zu Punkt 2 das Geeignete ungesäumt zu besorgen und über die erfolgte Eröffnung binnen 10 Tagen Urkunden, beziehungsweise Fehlanzeigen einzusenden,

b) zu Punkt 3-6 aber sich genau nach vorstehenden Bestimmungen zu achten und über den Vollzug seiner Zeit genügende Nachweisung zu geben.

Nagold, den 10. Aug. 1854.

Königliches Oberamt.

Wiebeking.

Oberamt Nagold.

Diesigen Ortsvorsteher, in deren Gemeinden sich Söhne herumziehender Gewerksleute vom 14. bis 18. Jahre befinden, haben solche mit der Angabe, wo dieselben untergebracht sind, mit umgehendem Boten unfehlbar anzuzeigen.

Nagold, den 14. August 1854.

Königliches Oberamt.
Wiebbekinf.

Oberamt Nagold.

Steuer-Einzug und Lieferung betreffend.

Nach der Uebersicht über die Lieferungen der Gemeindepfleger zur Oberamtspflege sind bis jetzt pro 1854/55 nur ganz wenig Steuern geliefert worden.

Die Ortsvorsteher werden daher erinnert, für den Einzug und die Ablieferung der verfallenen Steuern zu sorgen und über die getroffene Verfügung binnen 10 Tagen zu berichten.

Den 11. August 1854.

Königliches Oberamt.
Wiebbekinf.

Oberamtsgericht Nagold.

Spielberg.

Schuldenliquidation.

In der Santsache des Christian Gall, Webers von Spielberg,

hat man zur Schuldenliquidation Tagfahrt auf

Montag den 11. Septbr. d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen unter dem Anfügen auf das Rathhaus in Spielberg vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Nagold, den 31. Juli 1854.

Königl. Oberamtsgericht.
v. Rom.

Walddorf,

Oberamts Nagold.

Schafweide-Verleihung.

Die hiesige Schafweide, welche im Vor Sommer 150, im Nach Sommer



250 Stücke ernährt, soll gemeinderäthlichem Beschluß

zu Folge auf eine Reihe von 3 bis 6 Jahren verpachtet werden.

Zur Verleihung hat man Tagfahrt auf

Mittwoch den 23. d. M.,

Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, und es werden die Liebhaber mit dem Anfügen hiezu eingeladen, daß auswärtige, der unterzeichneten Stelle nicht bekannte Pacht-Liebhaber sich mit gemeinderäthlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen zu versehen haben.

Die hiesige Weide gehört zu den gesündesten des Landes.

Den 2. August 1854

Schultheißenamt.
Gänfle.

Ruppington,

Oberamts Herrenberg.

Farren feil.

Ich habe einen fetten Farren, für Mehzer tauglich zu verkaufen.



Leonhard Binder.

Nagold.

Zu verkaufen.

habe ich aus Auftrag eine Schnellwaage in sehr gutem Zustande, wie auch zwei Jagdsinten um billigen Preis.



G. Zaiser.

Altenstaig Dorf,

Oberamts Nagold.

Scheiterholz - Verkauf.

Die hiesige Gemeinde verkauft am Donnerstag dem 17. August,

Vormittags 10 Uhr,

aus dem Gemeindewald Enzwald

circa 26 Klafter Schei-

ter- und Prügelholz.

Liebhaber werden auf das

Rathhaus eingeladen.

Den 7. August 1854.

Schultheißenamt. Mas.

Nagold.

Zu verkaufen.

Wegen Auswanderung verkaufe ich mein besitzendes Wohnhaus in der neuen Straße. Dasselbe enthält 2 Wohnungen, 3 Ställe, eine Küferwerkstätte, so wie einen guten Keller, nebst gehöriger Hofraithe.

Das Haus ist vermöge seiner Lage so günstig gelegen, daß es beinahe für jeden Gewerbsmann, selbst für einen Kaufmann, passend wäre, auch könnte mit wenigen Kosten ein laufender Brunnen zu dem Haus eingerichtet werden.

Hiebei bemerke ich noch, daß ich 2000 Stück birken Raife von 10 bis 16 Schuh Länge nebst 1000 Stück Küberaife zu veräußern habe.

Täglich kann von Obigem Einsicht genommen und Käufe mit mir abgeschlossen werden.

Den 14. August 1854.

Wilhelm Schmid, Küfermeister.

Eine Frage

auf den Artikel von Herrenberg in No. 62 des Gesellschafters.

Warum muß ein Kreuzerweck in Herrenberg 4 Loth und 1 Quent wägen?

Nagold.

In der unterzeichneten Buchhandlung ist zu haben:

Ansichten aus Württemberg und Hohenzollern.

32 Blätter a 12 fr.

Buchhandlung von G. Zaiser.

Nagold.

In unterzeichneter Buchhandlung ist zu haben:

Andreas der arme Fischerknabe

von

G. Willi.

Elegant gebunden mit vielen kolorirten Bildern.

Preis 48 fr.

Buchhandlung von G. Zaiser.

N a g o l d.
Einsteher-Gesuch.

Es wird ein Erfahrungsmann gesucht auf 3 1/2 Jahr, für einen Infanteristen. Lustbezeugende wollen sich recht bald wenden an **G. Zaiser.**

Heilbronn.

Knochen-Gesuch.

Nächsten Monat beginne ich mit dem Einkauf von Knochen in größern und kleinern Partien und ersuche diejenigen Personen, welche im Stande sind, bedeutendere Lieferungen zu machen, Dsferte hierin schriftlich an mich zu richten.

Im Juli 1854.

Carl Wagner,
in der Lamngasse.

N a g o l d.

Zu verkaufen.

Ein Kub-Wagen, so wie einige Pflüge, worunter ein neuer Brabonter, am billigen Preis wegen Auswanderung bei **Schmeister Schub.**



N a g o l d.

Ein Exemplar

Konversations-Lexikon,



gut erhalten und sauber gebunden, wird wegen Abreise billig verkauft.

Liebhaber wollen sich wenden an **G. Zaiser.**

Herrenberg.

Fahr-Gelagenheit.

Bei Hrn. Kösteswirth Zerweck wird vom 7. August an jeden Tag Morgens 9 Uhr in einem anständigen Gefährt nach Stuttgart die Person zu 48 fr. befördert.



N a g o l d.

Am 26. und 30. August befördere ich Gesellschaften

Auswanderer

nach Amerika, wozu ich noch Personen annehmen kann und zwar



Erwachsene zu

50 fl.,

Kinder zu

40 fl.,



mit freier Fahrt von Mannheim ab.

Wechsel und **Gelder** auf alle größere Orte nach Amerika besorge ich unentgeltlich, ebenso wechsle ich solche von da gegen baar Geld aus. Auch spedire ich **Päckereien** jeder Art dahin.

Englische Dolmetscher und **Rathgeber**, wonach auf der Reise die englische Sprache erlernt werden kann,

Landkarten von Amerika im größten Maßstabe, so wie **Seekarten** zur Reise dahin sind äußerst billig immer vorrätig bei mir, auch gebe ich

Fahrбилlete zur Reise von New-York nach den verschiedensten Plätzen in Amerika zu den nämlichen Preisen ab, wie solche in New York zu haben sind.

Außerdem bin ich zu jeder Zeit gerne bereit, Jedermann mit **Rath** und **That** an die Hand zu gehen, der über Amerika oder Angehörige daselbst **Auskunft** wünscht.

G. Zaiser.

Vegetabilische STANGEN-Pomade
(a Originalstück 27 fr.)

autorisirt von dem K. Professor der Chemie Dr. **Linde** zu Berlin, wirkt sehr wohlthätig auf das **Wachsthum** der Haare, verleiht ihnen einen schönen Glanz und erhöhte **Elastizität** und eignet sich gleichzeitig ganz vorzüglich zum **Festhalten** der **Scheitel**. Einziges Depot in Nagold in der

so wie in Herrenberg bei

Buchhandlung von **G. Zaiser,**
A. Fr. Kboente.

N a g o l d.

In der unterzeichneten Buchhandlung ist zu haben:

Das Gebet des Herrn

in

Morgen- und Abendgebeten

auf alle Tage in der Woche von

A. Gerold.

Elegant gebunden mit **Goldschnitt**. Preis 24 fr.

Buchhandlung von **G. Zaiser.**

Frucht-Preise.

Frucht-gattung.	Nagold, den 12. August 1854, per Scheffel.			Verkauft wurden:		Gelds.	Altenstadt, den 9. August 1854, per Scheffel.			Freudenstadt, den 5. August 1854, per Simri.			Tübingen, den 11. August 1854, per Scheffel.			Calw, den 5. August 1854, per Scheffel.			
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	Schfl.	Sri.		fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	
Dinkel alt: Sch.	11 40	11 26	9 30	77		880 30	12	11 42	11 18										
„ neuer . . .	10 18	8 30	8	55		478 8													
Kernen . . .										3 38	3 32	3 20	11 37	10 55	10 11				
Haber . . .	9	8 36	7 30	7		60 12	10	9	10 36	1 15	1 13	1	28	23 7	21 30	28	27 36	27	
Gerste . . .	12 48	12 24	12	1	3	17 6	14 24			1 48	1 44	1 33	9 28	9 4	8 42	10 12	9 5	8 12	
Bohnen 1 Sri.		2 48		1	5	35 6	24						12			14 40	13 12	12	
Weizen . . .							20			3 31	3 16	3							
Koggen . . .											2 18								
Wicken . . .																	21 30	21 30	21 30
Erbsen . . .													3 15						
Linzen . . .																			
Linzen-Gerste																			

Redigirt, gedruckt und verlegt von der Buchhandlung von **G. Zaiser.**

